

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Rheinau

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 24.02.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Rheinau wird unter der Bezeichnung "Abwasserbeseitigung Stadt Rheinau" als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Vermögen des Eigenbetriebs, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Zum Eigenbetrieb gehören die technischen Einrichtungen der Stadt für das Einsammeln von Abwasser (Ortskanalisation, Zuleitungskanäle, Regenüberlaufbecken, Abwasserpumpwerke, Grundstücksanschlüsse) und für die Abwasserreinigung (Kläranlage), außerdem die Beteiligungen und sonstigen Rechte und Verpflichtungen der Stadt auf dem Aufgabengebiet des Eigenbetriebs.

(3) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung wird vom Gemeinderat bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Wird die Betriebsleitung einem Bediensteten der Stadt Rheinau übertragen, endet die Bestellung automatisch mit dem Ausscheiden des Bediensteten aus dem Dienst- oder

Beschäftigungsverhältnis.

(3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung geleitet, soweit nicht Aufgaben aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung, aufgrund dieser Betriebssatzung oder aufgrund des durch den Bürgermeister bestimmten Zuständigkeits- und Geschäftsverteilungsplans anderen Stellen vorbehalten sind.

(4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung, die Vertretung des Eigenbetriebs nach außen sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, jeweils im Rahmen des durch den Bürgermeister bestimmten Zuständigkeits- und Geschäftsverteilungsplans.

(5) Die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplans erfolgen in Abstimmung mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen.

(6) Die Betriebsleitung berichtet dem Bürgermeister und dem Fachbediensteten für das Finanzwesen zeitnah über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

§ 5

Gemeinderat

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 23. Oktober 2000 außer Kraft.

Rheinau, den 25.02.2021

Michael Welsche
Bürgermeister

Auf die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit dem § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird besonders hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der oben genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinau, den 25.02.2021

Michael Welsche
Bürgermeister